

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **2 (1861)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V o r w o r t.

Unter der beträchtlichen Anzahl historischer Jahresschriften, welche jetzt bestehen, war die unsrige noch im verwichenen Jahre die aller jüngste gewesen, das Product eines damals erst gegründeten Vereines; gleichwohl sah sie sich bei ihrem Auftreten von ihren älteren Schwestern freudig begrüsst, in ihrem Bestreben gewürdigt und zu künftigen Leistungen aufgemuntert. Schletter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft (VII, 2. S. 151), die Zeitschrift für schweizerisches Recht (9, 97), das Deutsche Museum von Prutz sind mit unter jenen gediegenen Journalen zu nennen, die sich einlässlich mit unserer Arbeit beschäftigt und sie gutgeheissen haben; möchten nun eben dieselben an diesem zweiten Jahrgange der Argovia erkennen, dass das zustimmende Urtheil bewährter Männer nicht eitel und lässig macht, sondern zu jener mannhaften Dankbarkeit verpflichtet, die ihre treue und herzliche Ereiferung in fortschreitenden Leistungen auszudrücken sucht. Mit diesem Wunsche, ein so rasch und glücklich gefundenes Vertrauen durch erhöhte Thätigkeit und Tüchtigkeit erwidern zu können, tritt nun unsere Argovia zum andern male vor die Oeffentlichkeit.

Ihr diesmaliger Inhalt ist vorzugsweise bedingt worden durch die aargauer Klosterarchive, an deren Untersuchung in amtlichem Auftrage heuer gegangen wurde. Einige der mit diesem Geschäfte beauftragt gewesen haben ihren Fund nicht allein für die Freunde

der Quellenforschung, sondern eben so sehr als eine an unser weiteres Publikum zu machende Relation behandeln wollen, weil unser Verein auf unserer Bevölkerung beruht und ohne deren lebhafteste Betheiligung selber von keinem Gedeihen und keinem langen Bestand sein könnte. Gegen diesen Arbeitsplan ist sicherlich nichts einzuwenden, als dass vielleicht unser Arbeitsverfahren ihn noch nicht genugsam erreicht hat. Aber gewiss wird sich Genügenderes als bisher auf dem uns zuständigen Gebiete erreichen lassen, wenn diese Archive selbst, deren Locale jetzt noch ganze Tagesreisen von ihren Bearbeitern entlegen sind, im Laufe des neuen Jahres im Aarauer Staatsarchiv zusammen vereinigt aufgestellt und für zusammenhängende ungestörte Bearbeitung hergerichtet sein werden. Unter diesem eben angedeuteten Gesichtspunkte wünscht die erste Abhandlung betrachtet zu werden, die des Benedictinerstiftes Muri Grundbesitz, Landbau und Haushalt sich zum Gegenstande genommen hat. Auf einem bedeutend engeren Schauplatze bewegt sich die mitgetheilte Geschichte des Frauenklosters Gnadenthal; sie erreicht daher ihr relatives Ende, indem sie die Regesten dieses Conventes fertig und abgeschlossen der allgemeinen schweizerischen Regesten-Sammlung hinzufügt. Wie die Landschaft des Freienamtes, das so lange unter dem Krummstab lebte, durch Mittheilung der landwirthschaftlichen Geschichte der Abtei Muri, eben so sollte auch die Landschaft des Frickthales durch einen sie besonders betreffenden Abschnitt für unsere historischen Veröffentlichungen betheiligt werden, und darum wird hier die Geschichte von Höflingen erzählt, eines verschwundenen Dörfleins, das vom Landadel und von der Stadtbürgerschaft um seine urkundlichen Rechte gebracht, in Armuth gestürzt und dann unfähig gemacht wird, die Heimsuchungen des Schwedenkrieges überleben zu können. Regt dieses kleine Trauerspiel das innerste Erbarmen auf, so wird, hoffen wir, der Freund der Rechtsalterthümer mit Befriedigung die Richtung des Freiepamtes und das Hofrecht von Lunkhofen betrachten, mit welchem Abschnitte dem Kelleramte, einer dritten aargauischen Landschaft, ihre alterthümlichen Freiheiten vorgelegt werden. Die frische Gliederung und Sinnbildlich-

keit in diesen Rechtsverhältnissen einer so unscheinbaren Bauernsame, dieses noch von den Gemeinfreien selbst geschöpfte und dann in solcher Dauer und Ruhe sich fortübende, sich selbst vollziehende Gesetz macht auf uns den Eindruck einer stillen Majestät, und gemahnt Manche unwillkürlich an das Schillersche Wort: „Heilige Ordnung, segensreiche Himmelstochter, die das theuerste der Bande wob, den Trieb zum Vaterlande!“ Denn die dieser Öffnung und Richtung zu Grunde liegende Rechtssubstanz ist es, die in Einzelheiten bis zum Jahre 1798 fortbestanden hatte und schliesslich mit Ursache gewesen ist, warum das Kelleramt zu dem in unserm Jahrhundert erst neu gegründeten Kanton Aargau geschlagen werden konnte.

Der Reimspruch von der Dornacher Schlacht mag dazu dienen, der monoton scheinenden Sprache der Urkunden durch den derben Ton des Volksgesanges Abwechslung zu verleihen.

Der Abdruck der hier gegebenen Urkunden ist möglichst getreu und zuverlässig, wir bieten einen nahezu fehlerlosen Text. Um so einlässlicher ist diesmal das Wort- und Sachregister abgefasst worden. Möge man auch diese keineswegs mühelose Beigabe nach dem Popularzwecke bemessen, welchem sie dient. Um Geschichtsverständniss in dem uns zustehenden Kreise zu verbreiten, müssen wir unsere Mittheilungen über die Anforderungen des Fachgelehrten hinaus für Jedermann fasslich und handlich einzurichten suchen, auch der minder Unterrichtete soll in allen den Zweifeln berathen sein, die ihm der Text so vieler Urkunden und Sprachalterthümer veranlasst. Wir liefern daher ein genaues Verzeichniss des Wort- und Sachbestandes der ganzen Schrift, wobei der ältere Rechtsausdruck in seiner entsprechenden Begriffsbestimmung angegeben, die archaistische Wortform dieser Urkunden auf die nächstgelegene mundartliche Wortform hingeführt, durch ein Citat beglaubigt und durch einen erklärenden Wink erledigt wird. Es scheint uns, als könnte auf diesem einfachsten Wege auch Sprachwissen verbreitet werden, und zum mindesten wird mit der Ansammlung des auf solchem Wege alljährlich neu gewonnenen Sprachmaterials jenem neuen Idiotikon der deutschen Schweiz

bedeutend vorgearbeitet, das auch nicht immerdar mehr ungeschrieben bleiben wird.

Uns schwebt dabei die Stelle aus dem Bündnisse von Luzern und Zürich mit den Waldstätten vor v. J. 1352: *vnd wan aller zergengklicher ding vergessen wird vnd der louf dirre welt zergât, vnd in der zît der jaren vil ding geendert werdent: davon so geben wir ein erkanntlich gezügniss mit brieffen vnd mit geschrift.*

Aarau, am Nikolaustage 1861.

Die Herausgeber.